

VdF NRW | Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

Ihnen schreibt Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht

Telefon 0202 317712-00
Telefax 0202 317712-600

E-Mail ralf.fischer@vdf.nrw
Internet www.vdf.nrw

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Name Ralf Fischer	Datum 2. Dezember 2020
---------------------------------	---------------	----------------------	---------------------------

Kann ein Leiter einer Werkfeuerwehr zum stellvertretenden KBM ernannt werden?

Die Antwort ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Nach § 9 Abs. 3 S. 2 der LVO dürfen Angehörige im regelmäßigen Einsatzdienst der Werkfeuerwehr nicht zur Kreisbrandmeistern oder deren Stellvertretern ernannt werden.

Auch im Falle eines dringenden, anderweitig nicht zu deckenden Bedarfs, ist eine Ausnahme nach § 9 Abs. 3 S. 4 LVO unzulässig. Denn dies wird ausdrücklich durch S. 5 LVO für Angehörige in den regelmäßigen Einsatzdienst von Werkfeuerwehren ausgeschlossen. Hier geht der Verordnungsgeber immer von einer Pflichtenkollision aus (vgl. Schneider Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr Nordrhein-Westfalen § 9 Anm. 17).

Beim Leiter der Werkfeuerwehr wird man aufgrund seiner Aufgabenstellung auch davon ausgehen müssen, dass er im regelmäßigen Einsatzdienst steht. Denn spätestens bei größeren Einsätzen im Werk wird er an der Einsatzstelle präsent sein und ggf. den Einsatz übernehmen müssen.

Mit freundlichen Grüßen aus Wuppertal
Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

i. A. Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht